



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

**Vorlage
17/210**

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Herr Dr. Rückert**
Durchwahl 3896-451
Aktenzeichen: **KuP - 197 - 9 - 43**

Datum *23*.10.2017

Aktualisierte Sachstandsdarstellungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 14.11.2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 14.11.2017 erhalten Sie aktualisierte Sachstandsdarstellungen zu Beiträgen aus dem Jahresbericht 2017 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2016 (Drucksache 17/600):

Teil A

- **Beiträge 1 - 7:** Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen

Teil B

- **Beitrag 21:** Aufgriff von Haftungsfällen nach § 13c Umsatzsteuergesetz
- **Beitrag 22:** Bearbeitung von Steuerfällen mit Verlusten (Liebhaberei)

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierten Sachstandsdarstellungen beruhen auf Entscheidungen des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlagen (jeweils 60-fach)

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Teil A des Jahresberichts 2017, S. 23 ff.

Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim Landesrechnungshof Jahnz

Die vom Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) im Teil A des Jahresberichts 2017 in den Beiträgen

- 1 Haushaltsrechnung 2015
- 2 Einnahmen
- 3 Ausgaben
- 4 Vermögen
- 5 Schulden
- 6 Tätigkeit des Stabilitätsrats
- 7 Übersicht über den Haushalt und Haushaltsrisiken

getroffenen Feststellungen zum Landeshaushalt beruhen auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom 27.06.2017.

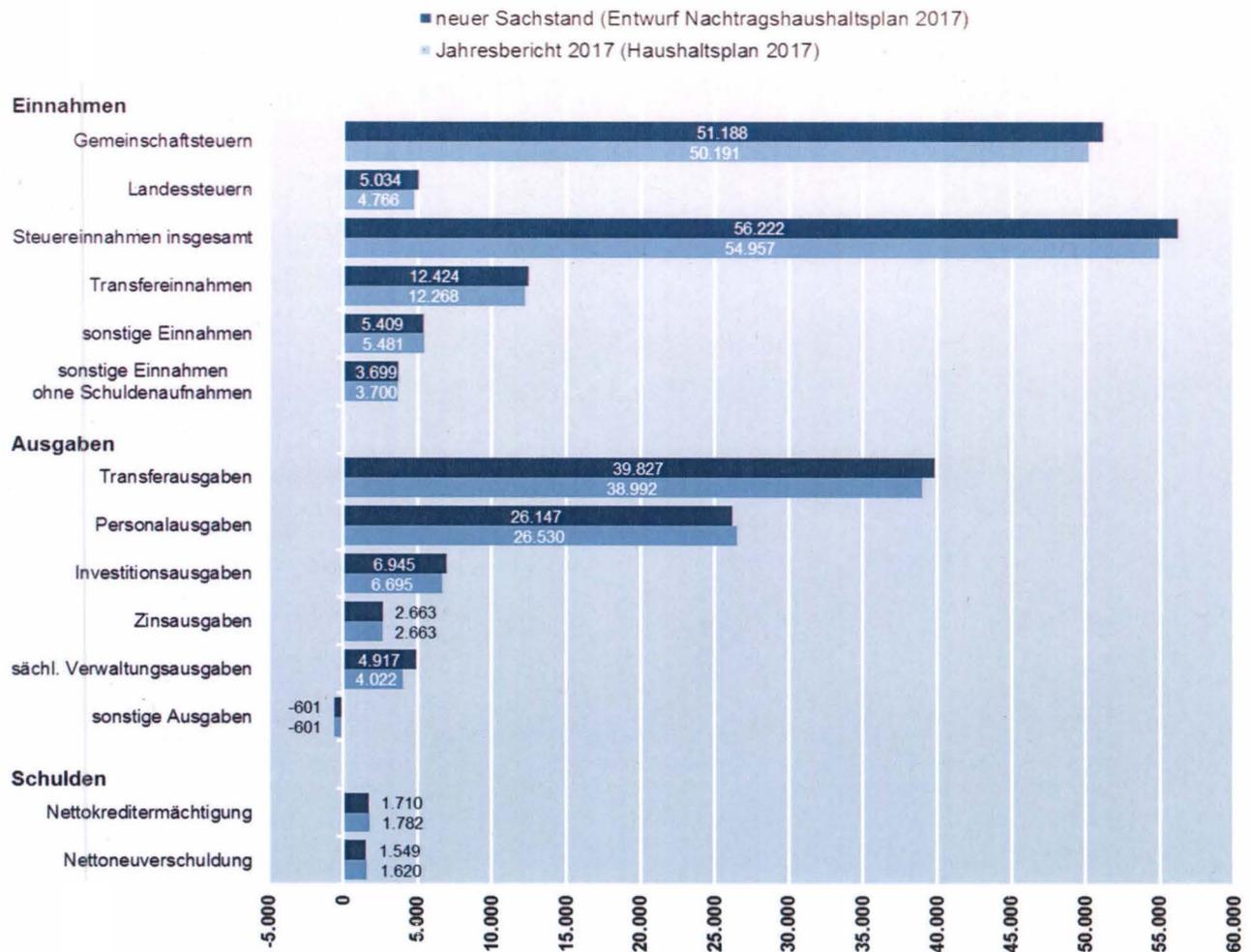
Bis zum 10.10.2017, auf den Tag stellt diese Sachstandsaktualisierung ab, hat sich die Datengrundlage für das Haushaltsjahr 2017 verändert. Unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfs der Landesregierung „Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Nachtragshaushaltsgesetz 2017)“¹ ergeben sich folgende Änderungen bei den in den Jahresberichtsbeiträgen aufgeführten Werten für die Einnahmen und Ausgaben sowie Schulden:

¹

Drucksache (Drs.) 17/538 vom 06.09.2017.

Abbildung 1

Veränderungen bei den geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie der geplanten Nettokreditermächtigung und Nettoneuverschuldung für das Haushaltsjahr 2017 (in Mio. €) *



* Die zugrunde gelegten Daten für den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2017 sind der Internetseite des Ministeriums der Finanzen (www.haushalt.fm.nrw.de/index.html) – abgerufen am 10.10.2017 – entnommen. Differenzen durch Rundungen.

Die Änderungen bei den für das Haushaltsjahr 2017 geplanten Einnahmen und Ausgaben und damit auch für die schuldenbezogenen Kennzahlen haben hauptsächlich folgende Gründe:

Die Erhöhung der Steuereinnahmeansätze um insgesamt 1.265 Mio. € wurde mit Erkenntnissen aus dem Haushaltsvollzug 2017 begründet.² Die um rd. 156 Mio. € gestiegenen Transfereinnahmen ergeben sich vornehmlich aus einer höheren Erstattung des Bundesanteils an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) u. a. wegen einer höheren Beteiligung des Bundes infolge der Reform des UVG³ und einer höheren finanziellen Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an

² Drs. 17/538, Anlage 3, S. 88.

³ Drs. 17/538, Anlage 3, S. 46.

den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes infolge der Aufstockung der Krankenhausinvestitionsförderung 2017 um insgesamt 250 Mio. €, von der die Kommunen in NRW nach der geltenden Rechtslage 40 v. H. aufzubringen haben⁴. Die sonstigen Einnahmen fallen um rd. 72 Mio. € – insbesondere wegen des reduzierten Ansatzes für Einnahmen aus Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt⁵ – geringer aus.

Die Steigerung bei den Transferausgaben um insgesamt rd. 835 Mio. € beruht im Wesentlichen auf höheren Unterhaltsleistungen nach dem UVG⁶, Ausgaben für das Rettungsprogramm für Kindertageseinrichtungen⁷ und erhöhten investiven Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen der Krankenhausförderung⁸. Die zuletzt genannten Zuweisungen und Zuschüsse sind auch für den entsprechenden Anstieg bei den Investitionsausgaben um insgesamt rd. 250 Mio. € ursächlich. Die Verringerung bei den Personalausgaben um rd. 383 Mio. € ergibt sich – trotz der Mehrausgaben aufgrund der Erhöhung des Stellensolls von 296.952 auf 297.291 Stellen⁹ und für die Abgeltung von Mehrarbeitsleistungen und Überstunden¹⁰ – durch die Erhöhung der zentral im Einzelplan 20 veranschlagten Globalen Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen um 400 Mio. €¹¹. Die Erhöhung der sächlichen Verwaltungsausgaben um rd. 895 Mio. € ist vor allem durch die Rückabwicklung der Sondertilgungen durch das Sondervermögen „Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen“ begründet; die entsprechenden Ausgaben von 885 Mio. € wurden bei einem Titel für sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt.¹²

Mit dem Nachtragshaushaltsentwurf 2017 werden in der Summe die Einnahmeansätze – ohne Einbeziehung der um rd. 72 Mio. € verringerten Ansätze für die Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, die zu einer Reduzierung der Nettokreditemächtigung führen – um rd. 1.421 Mio. € und die Ausgabeansätze um rd. 1.349 Mio. € erhöht. Infolge dessen erhöht sich das Haushaltsvolumen von rd. 72.706 Mio. € auf rd. 74.056 Mio. € um

⁴ Drs. 17/538, Anlage 3, S. 74.

⁵ Drs. 17/538, Anlage 3, S. 94.

⁶ Drs. 17/538, Anlage 3, S. 46.

⁷ Drs. 17/538, Anlage 3, S. 48.

⁸ Drs. 17/538, Anlage 3, S. 74.

⁹ Drs. 17/538, S. 31.

¹⁰ Drs. 17/538, S. 27.

¹¹ Drs. 17/538, Anlage 3, S. 90.

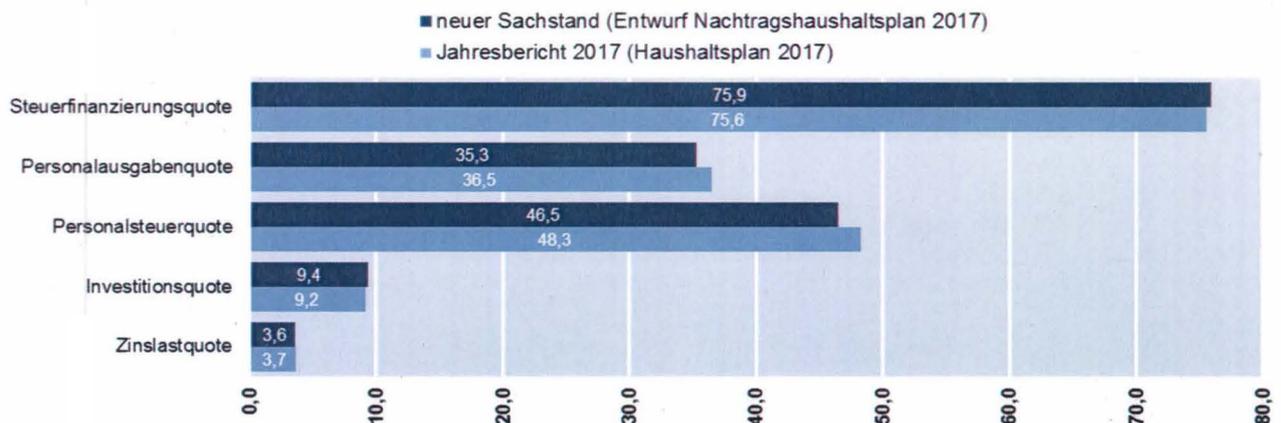
¹² Drs. 17/538, Anlage 3, S. 80.

rd. 1,9 v. H. und verringert sich die bislang vorgesehene Nettoneuverschuldung von rd. 1.620 Mio. € auf rd. 1.549 Mio. € um rd. 4,4 v. H.¹³

Die im Jahresbericht 2017 thematisierten relativen Kennzahlen ändern sich durch den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2017 wie folgt:

Abbildung 2

Veränderungen bei den relativen Kennzahlen für das Haushaltsjahr 2017 (in v. H.) *



* Die Definitionen der Kennzahlen ergeben sich aus den Beiträgen des Teils A des Jahresberichts 2017. Die zugrunde gelegten Daten für den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2017 sind der Internetseite des Ministeriums der Finanzen (www.haushalt.fm.nrw.de/index.html) – abgerufen am 10.10.2017 – entnommen. Differenzen durch Rundungen.

Zu den wesentlichen Inhalten des Nachtragshaushaltsgesetzesentwurfs 2017 und des Gesetzesentwurfs „Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2017)“¹⁴ hat der LRH im Rahmen der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28.09.2017 bereits schriftlich Stellung genommen und darin auch in einer abschließenden Bemerkung die Haushaltssituation bewertet.¹⁵ Zudem ergänzte er auf die Anfrage eines Landtagsabgeordneten in der Anhörung seine Ausführungen zu der beabsichtigten Kreditermächtigung für das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ (sog. Risikofonds) in einer weiteren schriftlichen Stellungnahme.¹⁶ Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf diese beiden Stellungnahmen verwiesen.

¹³ Drs. 17/538, S. 33.

¹⁴ Drs. 17/539 vom 06.09.2017.

¹⁵ Stellungnahme 17/28.

¹⁶ Stellungnahme 17/30.

Darüber hinaus wird zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (Beitrag 3.3, S. 61) angemerkt, dass dieses zwischenzeitlich geändert wurde.¹⁷ Kapitel 2 dieses Gesetzes sieht nunmehr Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104c des (diesbezüglich ebenfalls geänderten) Grundgesetzes vor. Von den weiteren zur Verfügung gestellten Bundesmitteln in Höhe von 3,5 Mrd. € entfallen auf Nordrhein-Westfalen rd. 1.121 Mio. €. Die Landesregierung hat Ende September 2017 den Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“¹⁸ eingebracht, mit dem die Rechtsgrundlagen für eine Umsetzung des Bundesrechts in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden sollen.

Die kritischen Anmerkungen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom Mai 2017 zur Fortentwicklung des Systems der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat, die der LRH weiterhin teilt (Beitrag 6, S. 94), wurden vom Bundesministerium und dem Hessischen Ministerium der Finanzen – der Bundesminister und der Hessische Minister der Finanzen haben den Vorsitz im Stabilitätsrat inne – zur Kenntnis genommen und sollen in die Beratungen des Arbeitskreises „Stabilitätsrat“ einfließen. Der Arbeitskreis wurde damit beauftragt, ein Analysesystem für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse von Bund und den einzelnen Ländern ab dem Jahr 2020 zu entwickeln. In diesem Zusammenhang soll er auch das aktuelle Analysesystem der jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen überprüfen und ggf. Änderungen vorschlagen.

¹⁷ Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24.06.2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122).

¹⁸ Drs. 17/750 vom 28.09.2017.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 21 des Jahresberichts 2017, S. 221 ff.

Aufgriff von Haftungsfällen nach § 13c Umsatzsteuergesetz

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Wurms

In dem Beitrag zum Jahresbericht hat der Landesrechnungshof (LRH) eine Sensibilisierung der Bediensteten für die Vorschrift des § 13c Umsatzsteuergesetz (UStG) insbesondere hinsichtlich Anwendungsbereich und Voraussetzungen dieser Haftungsnorm für erforderlich gehalten und es als hilfreich angesehen, wenn die in dem jeweiligen Finanzamt für die Umsetzung des § 13c UStG zuständige Stelle ausdrücklich genannt wird. Zudem hat er eine Unterstützung des Innendienstes durch die Umsatzsteuer-Sonderprüfung angeregt. Das Ministerium der Finanzen (FM) hat den Anregungen weitestgehend zugestimmt und bereits mit der Umsetzung der Empfehlungen begonnen. Es hat mitgeteilt, die Haftung nach § 13c UStG werde derzeit im Vertiefungslehrgang für neu eingesetzte Bedienstete der Erhebungsstelle thematisiert und geschult. Bei den Regionalkreistreffen der Stellen für Haftung – Aufteilung – Insolvenz (HAI-Stellen) sei die Problematik des § 13c UStG ein Besprechungsgegenstand. Darüber hinaus sei beabsichtigt, den § 13c UStG nochmals in der regelmäßigen Informationstagung Umsatzsteuer zu thematisieren. Die Oberfinanzdirektion sei gebeten worden, den Insolvenzleitfaden um einen Hinweis auf die möglichen Erkenntnisse aus den Gutachten zu § 13c UStG-Sachverhalten zu ergänzen. Als Reaktion auf die Prüfungsfeststellungen hätten die Finanzämter, soweit bisher noch nicht vorhanden, eine eindeutige Zuständigkeit für den Aufgriff der Haftungsproblematik nach § 13c UStG geregelt. Die Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Gesamtkonzepts zur Einrichtung einer HAI-Stelle befasse sich auch mit der Haftungsprüfung in § 13c UStG-Fällen sowie der Ansiedlung der Zuständigkeit in den HAI-Stellen. Nach Vorlage des Abschlussberichtes der Arbeitsgruppe werde über die Zuständigkeitsregelung abschließend entschieden. Das FM sehe es als sinnvolle Unterstützung durch die Umsatzsteuer-Sonderprüfung an, wenn zentral ein Prüfer für diese besonderen Fallgestaltungen zuständig sei.

Ein neuer Sachstand hat sich nicht ergeben.

Fazit

Der LRH begrüßt den raschen Aufgriff der Anregungen durch das FM hinsichtlich der Sensibilisierung der Bediensteten sowie die Bemühungen um eine einheitliche zentrale Zuständigkeit für Haftungsfälle nach § 13c UStG und die Unterstützung des Innendienstes durch die Umsatzsteuer-Sonderprüfung.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 22 des Jahresberichts 2017, S. 227 ff.

Bearbeitung von Steuerfällen mit Verlusten (Liebhaberei)

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Wurms

In dem Beitrag zum Jahresbericht hat der Landesrechnungshof (LRH) Bearbeitungsmängel bei Fällen mit Hinweisen auf Liebhaberei aufgezeigt, obwohl die Finanzämter die Überprüfungsbedürftigkeit der Gewinnerzielungsabsicht erkannt und Ermittlungen angestoßen hatten. Der LRH hat dem Ministerium der Finanzen (FM) Empfehlungen zur Steigerung der Bearbeitungsqualität gegeben. Insbesondere hat er die landesweite Einrichtung eines zentralen Prüffeldes angeregt. Das FM hat die Vorschläge aufgegriffen und u. a. mitgeteilt, ein entsprechendes Prüffeld werde für das Kalenderjahr 2018 angestrebt.

Zwischenzeitlich hat die Oberfinanzdirektion den Finanzämtern die zentralen Prüffelder für das kommende Jahr 2018 mitgeteilt. Die „Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht (Liebhaberei) bei § 15 und § 18 EStG“ ist als ein zentrales Prüffeld festgelegt worden.

Fazit

Der LRH begrüßt, dass das FM den Empfehlungen zur Steigerung der Bearbeitungsqualität umfassend gefolgt ist und insbesondere ein zentrales Prüffeld zu dem Thema Liebhaberei eingerichtet hat.